

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden und beziehen sich auf das gesamte Angebot (Hardware, Software, Schulungen und Dienstleistungen). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden weder in Teilen noch im Ganzen Bestandteil des Vertrages, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind. Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

Angebote sowie Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Bestelleingangs. Preiserhöhungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den Besteller zum Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung. Preissenkungen werden ohne Mitteilung weitergegeben. Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann SOFTFRUITS dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

§ 3 Unmöglichkeit der Lieferung, Verzug

Angaben über die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Liefertermin schriftlich bestätigt wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt verlängern den Liefertermin um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von SOFTFRUITS nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort ohne Abzug zu erfolgen. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gleichfalls sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Belieferung aus laufenden Bestellungen wird bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt, auch wenn Liefertermine schriftlich bestätigt wurden. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist SOFTFRUITS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls SOFTFRUITS in der Lage ist einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist SOFTFRUITS berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, SOFTFRUITS nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SOFTFRUITS anerkannt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SOFTFRUITS bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die SOFTFRUITS gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen. Der Kunde sowie dessen Kunde sind verpflichtet, nicht bezahlte Ware zu versichern. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, solange er nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum von SOFTFRUITS hinweisen und SOFTFRUITS unverzüglich unterrichten. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von SOFTFRUITS an den Kunden oder bei Vermögensverfall des Kunden darf SOFTFRUITS nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch SOFTFRUITS gelten nicht als Vertragsrücktritt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit an SOFTFRUITS ab. Er ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zum Inkasso berechtigt und verpflichtet. SOFTFRUITS darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.

Der Kunde ist verpflichtet, eingehende Gelder, die sich auf abgetretene Forderungen beziehen, von eigenen Geldern getrennt zu vereinnahmen und zu halten.

§ 6 Lizenz- und Urheberrechte / Lizenzierung

Copyright, Lizenz- und Urheberrechte, der durch SOFTFRUITS erstellten kundenspezifischen Individuallösungen sowie eigene Softwareprodukte und deren Dokumentationen, stehen SOFTFRUITS zu, dem Kunden steht lediglich eine volumenabhängige Lizenz zum Gebrauch zu. Die Software wird dem Auftraggeber nicht verkauft, sondern lizenziert. Diese Lizenz zur Nutzung ist zeitlich unbefristet, sofern dem Auftraggeber nicht aufgrund von Verstößen gegen diesen Lizenzvertrag oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen das Nutzungsrecht durch SOFTFRUITS entzogen wird. Die Lizenz berechtigt nur zur Nutzung auf eigenen Rechnern, eigene Änderungen oder Weiterentwicklungen der Software bedürfen der Zustimmung von SOFTFRUITS in Schriftform. Soweit ein Kunde ohne vorherige Genehmigung von SOFTFRUITS lizenzierte Software - vollständig, teilweise oder abgeändert an Dritte weitergibt, schuldet er SOFTFRUITS für jede Weitergabe den zweifachen Lizenzpreis bzw. errechneten Softwareentwicklungspreis.

§ 7 Supportverträge

Der Umfang von Supportverträgen richtet sich jeweils nach dessen Vertragsinhalt und den AGB der Sofffruits GmbH. Eine Supportanfrage muss schriftlich erfolgen, das Eingangsdatum der schriftlichen Anfrage ist für die Bearbeitung entscheidend. Insbesondere sind folgende Leistungen vom Support ausgeschlossen:

Kundenspezifische Anpassungen. Erweiterung der individuellen Anwendung der Software. Unterstützung vor Ort. Fehlerbearbeitung und telefonische Kurzberatung für solche Versionen der Softwareprodukte, deren Release-Stand mindestens zwei Versionen älter als der aktuelle Stand ist. Anwenderbetreuung/Support außerhalb der Supportzeit. Leistungen aufgrund von veränderten Daten. Leistungen, die auf Fehlfunktionen von Geräten, Software oder Medien, die nicht von der SOFTFRUITS Software betreut werden, zurückzuführen sind. Leistungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung und Aufstellung der Hard- und Software durch den Auftraggeber bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstanden sind, sowie Leistungen infolge von Schäden durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel. Nichtbeachtung der Nutzungs- und Pflegeanweisungen. Nicht genehmigte Eingriffe sowie falsche Bedienung oder unsachgemäße Überwachung, sowie allen sonstigen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schadensfällen. Installation neuer Software-Releases. Behebung von Fehlern, die durch höhere Gewalt verursacht wurden (Stromausfall, Brand, Wasserschäden, etc.) Behebung von Problemen aufgrund mangelnder Anpassung von Geräten und Programmen, die nicht durch die SOFTFRUITS Software GmbH betreut werden. Behebung von Problemen im Rahmen der auf Standardsoftware basierenden Applikationen Anfragen und Probleme im Rahmen von Entwicklungen mit API, C++, etc. Anpassungsaufwand von Zusatzprogrammen des Kunden, die sich durch die Änderung und Verbesserung der Software und der damit verbundenen Abweichung von den in der Software-Dokumentation enthaltenen Spezifikationen ergeben. Leistung, die durch von Dritten verursachte Schäden notwendig werden.

§ 8 Softwareentwicklung / Individuallösungen

Der Quellcode kundenspezifischer Individuallösungen wird standardmäßig undokumentiert ausgeliefert. Die Dokumentationen sowie Handbücher müssen ggf. separat und kostenpflichtig erstellt werden, diese sind nicht Bestandteil der Individuallösung und werden standardgemäß vom Auftraggeber erstellt. Alle kundenspezifischen, gesetzlichen, behördlichen sowie rechtsrelevanten Anforderungsspezifikationen der Individuallösung sind mit Auftragserteilung fällig und vollständig zu übergeben. Alle Kosten die durch nachträgliche Anforderungen und Änderungen entstehen sind in der Gesamtheit vom Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich hat Sofffruits GmbH das Recht bei unerkannten Problemstellungen, die Aufgrund mangelhafter Anforderungsspezifikation bei der Erstellung von Individuallösungen auftreten, bis zu 20 Prozent der Auftragssumme als Aufschlag zu verlangen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren nach 6 Monaten bzw. im Falle des Verkaufs an einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB in 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Die gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften und Mengenabweichungen zu untersuchen. Offene Mängel sind zur Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich mitzuteilen, verborgene Mängel sind sofort nach Entdecken innerhalb der Gewährleistungsfrist zu melden. SOFTFRUITS hat bei berechtigten Mängeln die Wahl, Nachbesserung der fehlerhaften Waren oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Kunden nach dessen Wahl das Recht zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu. Softfruits weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass diese in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten, fehlerfrei arbeitet. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bei mangelhaften Anforderungsspezifikation oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, wenn das Produkt durch den Auftraggeber oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich sind.

Alle Anforderungen, Individualentwicklungen, Änderungen und Supportleistungen sind vom Auftraggeber vor der internen Freigabe sowie Inbetriebnahme der Anwendung auf mögliche Fehler zu prüfen. Zudem muss der Auftraggeber über eine eigene Datensicherung verfügen. Softfruits übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden die durch Datenverlust oder fehlerhafte Software entstehen können. Schadensersatzansprüche des Kunden sind, egal aus welchem Rechtsgrunde, sowohl gegen SOFTFRUITS als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 10 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Auslieferung der Produkte sowie Absendung der Lieferteile auf den Kunden über.

§11 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SOFTFRUITS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist München. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Einschluss der Klagen aus Schecks und Wechseln ist München.

§12 Salvatoresche Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam.

Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.